

Internationale Verkaufs- und Lieferbedingungen Ninkaplast GmbH

(Stand Februar 2017)

§ 1 Anwendbarkeit dieser Internationalen Verkaufsbedingungen

(1) Die Bedingungen in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen, die integraler Bestandteil des Kaufvertrages sind, finden Anwendung wenn (i) die maßgebliche Niederlassung des Käufers nicht in Deutschland ist und (ii) wenn der überwiegende Gegenstand des Vertrages in der Lieferung von Ware besteht.

(2) Diese Internationalen Verkaufsbedingungen finden keine Anwendung, wenn die Ware für den persönlichen Gebrauch des Käufers oder den Gebrauch in dessen Familie oder in dessen Haushalt gekauft werden und wir wussten oder vor oder bei Vertragsschluss hätten wissen müssen, dass die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde. Der Käufer erklärt insoweit, dass die Ware weder für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt gekauft wird.

(3) Auf den Kaufvertrag finden ausschließlich diese Internationalen Verkaufsbedingungen Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers binden uns nicht, unabhängig davon, ob diese von unseren Verkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Regelungen abweichen.

§ 2 Abschluss des Kaufvertrages

(1) Ein Kaufvertrag erfordert stets eine schriftliche Bestellung des Käufers.

(2) Wir können die schriftliche Bestellung des Käufers durch unsere Auftragsbestätigung (nachfolgend „Auftragsbestätigung“) innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt der Bestellung annehmen.

§ 3 Anwendbares Recht

(1) Der Kaufvertrag unterliegt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der englischsprachigen Fassung vom 11.04.1980 und subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche dem Schweizer Obligationenrecht. Das CISG gilt gleichermaßen für die Vereinbarungen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten.

(2) Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Bestimmungen.

§ 4 Anforderungen an die Ware; Rechte Dritter

(1) Die zu liefernde Ware muss den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Soweit keine Spezifikationen oder Qualitätsanforderungen in der Auftragsbestätigung genannt sind, ist die Ware vertragsgemäß, wenn sie sich für Zwecke eignet, die in Deutschland üblich ist und für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art in Deutschland gewöhnlich gebraucht wird. Sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Absprache getroffen wird, muss die Ware nicht solchen Rechten und Vorschriften entsprechen, die außerhalb Deutschlands gelten. Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss jeder Gewährleistung geliefert.

(2) Rechte und Ansprüche Dritter (insbesondere Rechte und Ansprüche die auf Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden) stellen nur dann einen Rechtsmangel dar, sofern diese Ansprüche und/oder Rechte in Deutschland in Kraft sind und registriert sind und die Nutzung der Ware in Deutschland verhindern.

§ 5 Lieferverpflichtung; Gefahrübergang

(1) Wir sind dazu verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannte Ware zu liefern, und zwar in einer Verpackung, die für das Beförderungsmittel geeignet ist.

(2) Die Lieferung erfolgt FCA Incoterms 2010 am in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Sofern in der Auftragsbestätigung kein Ort genannt ist, erfolgt die Lieferung FCA Incoterms 2010 an unserer Niederlassung in 32108 Bad Salzungen/Deutschland. Wir sind nicht dazu verpflichtet, den Beförderungsvertrag abzuschließen oder den Käufer darüber zu informieren, dass die Ware geliefert wurde oder dass der Frachtführer oder eine sonstige vom Käufer beauftragte Person die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen hat.

(3) Die Einhaltung des in der Auftragsbestätigung genannten Lieferdatums bzw. der dort genannten Lieferfrist ist keine wesentliche Vertragspflicht und die Nichteinhaltung des Lieferdatums oder der Lieferfrist in der Auftragsbestätigung stellen keine wesentliche Vertragsverletzung dar. Sofern eine Lieferfrist vereinbart ist, behalten wir uns das Recht vor, den genauen Lieferzeitpunkt innerhalb der Frist zu bestimmen.

(4) Alle Lieferdaten und Lieferfristen sind davon abhängig, dass der Käufer alle seine Pflichten rechtzeitig erfüllt. Insbesondere muss der Käufer jegliche Genehmigungen, Zeichnungen etc. bereitstellen und/oder genehmigen und alle vereinbarten Zahlungen rechtzeitig leisten.

(5) Wenn eine Probe geliefert wird und die Ware nach dem Kaufvertrag dieser vorher gelieferten Probe entsprechen soll, beginnt die Lieferfrist erst, nachdem der Käufer die Probe schriftlich genehmigt hat.

(6) Wir sind dazu berechtigt, Teillieferungen zu tätigen und diese separat in Rechnung zu stellen.

(7) Die Gefahr geht mit der Lieferung nach § 5 Absatz 2 über. Sollte der Käufer die Ware nicht abnehmen, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, in der der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt.

(8) Zusätzlich zu den uns zustehenden gesetzlichen Rechten sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Pflichten auszusetzen, sofern vernünftige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Käufer seine ihm nach dem Kaufvertrag obliegenden Pflichten nicht erfüllen wird, insbesondere dass er nicht in der Lage sein wird, den vereinbarten Kaufpreis rechtzeitig zu zahlen.

§ 6 Lieferschein, Rechnung, sonstige Dokumente

(1) Wir stellen dem Käufer einen Lieferschein zur Verfügung, der dem bei uns üblichen Standard entspricht.

(2) Wir sind nur verpflichtet, dem Käufer solche Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung genannt sind.

§ 7 Höhere Gewalt

Jegliche durch höhere Gewalt verursachte oder sonstige außerhalb unserer Verantwortung liegende Umstände, insbesondere – aber nicht abschließend – Streik, Aussperrung, Maßnahmen der öffentlichen Behörden sowie nachträgliches Entfallen von Export- oder Importmöglichkeiten, durch die die Lieferung unmöglich wird, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht, vereinbarte Lieferfristen und Lieferdaten sowie allen weiteren Pflichten einzuhalten.

§ 8 Pflicht zur Kaufpreiszahlung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis auf das von uns genannte Konto zu überweisen. Der Erfüllungsort für die Zahlung ist 32108 Bad Salzungen/Deutschland. Außerhalb Deutschlands auftretende Bankgebühren trägt der Käufer. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug zu erfolgen und ist fällig an dem in der Auftragsbestätigung genannten Tag oder innerhalb der dort genannten Zahlungsfrist, welche sich nach dem Rechnungsdatum berechnet. Sollte in der Auftragsbestätigung weder ein Tag noch eine Zahlungsfrist angegeben sein, hat die Zahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Abnahme der Ware durch den Käufer ist keine Voraussetzung für die Fälligkeit der Kaufpreiszahlung.

(2) Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Der Käufer ist nur dann dazu berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder seine Leistungen auszusetzen, wenn der Gegenanspruch des Käufers von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Der Käufer ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, soweit der Gegenanspruch des Käufers von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Vertragswidrige Ware; rechtmangelhafte Ware

(1) Die Ware ist vertragswidrig, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs erheblich von den Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 abweicht.

(2) Die Ware weist einen Rechtsmangel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs deutlich von den Anforderungen nach § 4 Absatz 3 abweicht.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Ohne dass damit eine Einschränkung der gesetzlichen Regelungen verbunden ist, muss der Käufer die Ware umfassend im Hinblick auf Abweichungen der Ware in der Art, der Menge, der Qualität und der Verpackung untersuchen. Sofern erforderlich muss der Käufer die Untersuchung mit Hilfe dritter externer Personen durchführen.

(2) Die Vertragswidrigkeit muss unverzüglich angezeigt werden. Für offensichtliche Vertragswidrigkeiten beginnt diese Frist zur Anzeige mit der Lieferung der Ware, in allen anderen Fällen nachdem der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit muss schriftlich erfolgen, wenn möglich unter Beifügung von geeigneten Fotos, und die Vertragswidrigkeit ist so genau zu benennen und umschreiben, dass wir Abhilfemaßnahmen treffen können.

(3) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist sowie im Hinblick auf Rechtsmängel, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 11 Verjährungsfrist

Die Ansprüche des Käufers wegen Lieferung vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware verjähren ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben jedoch Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für gebrauchte Ware findet § 4 Absatz 1 Satz 4 Anwendung.

§ 12 Rechtsbehelfe im Fall vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware; Haftungsbeschränkung

(1) Im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware kann der Käufer Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung und die Aufhebung des Vertrages nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

(2) Soweit die uns mit der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen entstehenden Kosten dadurch erhöht werden, dass der Käufer die Ware an einen Ort verbringt, der nicht in der Auftragsbestätigung genannt ist oder – sofern in der Auftragsbestätigung kein Ort genannt ist – der nicht der Niederlassung des Käufers entspricht, werden diese Kosten vom Käufer getragen.

(3) Nachlieferung und Nachbesserung führen nicht zu einer Verlängerung oder einem Neustart der Verjährungsfrist.

(4) Im Falle der Lieferung vertragswidriger oder rechtmangelhafter Ware oder im Falle einer sonstigen aus dem Kaufvertrag oder der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer resultierenden Vertragsverletzung kann der Käufer Schadensersatz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlangen, wobei ein Rückgriff auf sonstige Anspruchsgrundlagen (insbesondere außervertraglicher Art) ausgeschlossen ist:

- (a) Wir haften nicht für das Verhalten von Lieferanten oder Subunternehmern. Zudem haften wir nicht auf Schadensersatz, soweit der Käufer zu diesem beigetragen hat.
 - (b) Der Käufer muss den Nachweis erbringen, dass unsere Geschäftsführer, Angestellten oder sonstigen Beschäftigten vorsätzlich oder fahrlässig dem Käufer gegenüber obliegende Pflichten verletzt haben.
 - (c) Sofern wir haften, ist die Haftung für verspätete oder ausbleibende Lieferung auf 0,5 Prozent für jede volle Woche, höchstens jedoch auf 5 Prozent des Kaufpreises der verspätet oder gar nicht gelieferten Ware, und im Falle der Haftung wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Ware auf den Kaufpreis der betroffenen Ware beschränkt.
 - (d) Ungeachtet § 12 Absatz 4 lit. c) haften wir nicht für entgangenen Gewinn.
 - (e) Die vorgenannten Beschränkungen in § 12 Absatz 4 gelten nicht
 - i. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - ii. sofern wir arglistig, grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben,
 - iii. sofern wir aus Produkthaftungsgesetzen haften, sowie
 - iv. im Hinblick auf die Haftung, die nach den anwendbaren Gesetzen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.
- (5) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 13 Rechte zur Nutzung von Software; Rechte an Dokumenten etc.; Vertraulichkeit

- (1) Sofern die Waren auch Software beinhalten, wird dem Käufer mit der Lieferung der Ware eine nicht-exklusive, einfache, kostenlose Lizenz zur Nutzung der Software, allerdings nur im Zusammenhang mit der nach diesem Kaufvertrag gekauften Ware, gegeben. Mit der Ausnahme zur Erstellung einer Sicherheitskopie ist der Käufer nicht dazu berechtigt, die Software zu vervielfältigen.
- (2) Wir behalten uns alle gewerblichen Schutzrechte an allen Mustern, Dokumenten, Bildern, Zeichnungen etc. vor, die im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer Pflichten unter diesem Kaufvertrag und/oder mit jeglichen Verhandlungen, die vor Abschluss des Kaufvertrages geführt wurden, stehen. Solche Muster, Dokumente, Bilder, Zeichnungen etc. gehören ausschließlich uns. Der Käufer darf Dritten solche Muster, Dokumente, Bilder, Zeichnungen etc. nicht zugänglich machen.
- (3) Der Käufer steht dafür ein, dass jegliche von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Dokumente, Bilder, Zeichnungen etc. frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter sind, die deren Benutzung irgendwo auf der Welt verhindern könnten. Sollte ein Dritter eine Verletzung Rechte Dritter aufgrund von Besonderheiten der Ware, die vom Käufer vorgegeben waren, geltend machen, sind wir dazu berechtigt, die Erfüllung unserer Leistungen auszusetzen.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihres Inhalts als vertraulich angesehen werden, geheim zu halten. Der Käufer darf solche Informationen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich machen.

§ 14 Werkzeuge und Vorrichtungen

- (1) Sofern für die Produktion der Ware besondere Werkzeuge und/oder Vorrichtungen notwendig sind, werden wir diese produzieren oder produzieren lassen. Der Kaufpreis für diese Werkzeuge und/oder Vorrichtungen ist zusätzlich zum Kaufpreis der Ware wie folgt zu zahlen:
- 50% im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Produktion des Werkzeugs
 - 50% bei Erstbemusterung durch uns und den Käufer oder an dem Tag, an dem dem Käufer das erste Muster zur Verfügung gestellt wird, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.
- (2) Das Eigentum am Werkzeug und/oder der Vorrichtung geht auf den Käufer über, sobald er das Werkzeug und/oder die Vorrichtung vollständig bezahlt hat. Solange wir mit dem Werkzeug und/oder der Vorrichtung Ware zur Erfüllung von mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen produzieren, sind wir nicht zur Herausgabe des Werkzeugs und/oder der Vorrichtung an den Käufer verpflichtet.
- (3) Soweit die Werkzeug-, Vorrichtungs-, Entwicklungs- und sonstige Projektkosten im Preis für die zu liefernde Ware eingerechnet sind, gilt die vom Käufer angegebene Projektmenge als bindende Abnahmemenge. Sollte der Käufer später keine Kaufverträge über die vollständige Abnahmemenge mit uns abschließen, so ist der Käufer zur Bezahlung des nicht amortisierten Teils der Kosten verpflichtet.

- (4) Die Werkzeuge und/oder Vorrichtungen werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufbewahrt. Alle Kosten, die mit üblicher Abnutzung verbunden sind, trägt der Käufer.
- (5) Wir versichern die Werkzeuge und/oder Vorrichtungen gegen Feuer mit einer Entschädigungssumme, die die Wiederbeschaffungskosten zum jeweiligen Zeitwert abdeckt. Wir sind nicht dazu verpflichtet, weitergehenden Versicherungsschutz abzuschließen, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden.
- (6) Nach Ablauf von einem (1) Jahr seit der letzten Fertigung von Ware können wir den Käufer davon in Kenntnis setzen, dass das Werkzeug und/oder die Vorrichtung zerstört wird, wenn wir nicht innerhalb von vier (4) Wochen Mitteilung vom Käufer erhalten. Verlangt der Käufer weitere Aufbewahrung, erfolgt diese extern, und der Käufer ist verpflichtet, alle entstehenden Kosten für Transport und Aufbewahrung zu zahlen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller uns gegen den Käufer zustehenden Ansprüche vor.
- (2) Wir sind nicht dazu verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die nicht in der Auftragsbestätigung oder diesen Internationalen Verkaufsbedingungen genannt sind.
- (3) Zu diesem Kaufvertrag bestehen keine Nebenabreden.
- (4) Jegliche Änderungen eines abgeschlossenen Kaufvertrages erfordern unsere schriftliche – durch unsere ordnungsgemäße Unterschrift kenntlich gemachte – Bestätigung.
- (5) Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber uns auf eine andere Person zu übertragen.
- (6) Der Lieferort ist in § 5 Absatz 2 geregelt, der Zahlungsort folgt aus § 8 Absatz 1. Als Erfüllungsort für alle sonstigen Pflichten ist – auch bei der Vereinbarung einer anderen Incoterms-Klausel – 32108 Bad Salzuflen/Deutschland vereinbart. Dies gilt auch für die Nachlieferung, für die Nachbesserung sowie die Rückabwicklung der vertraglichen Pflichten im Falle der Vertragsaufhebung.
- (7) Sämtliche Kommunikation, Erklärungen, Mitteilungen etc. (zusammenfassend nachfolgend „Mitteilungen“) haben ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Mittels Fax oder E-Mail gemachte Mitteilungen erfüllen das Schriftformerfordernis. Eine Unterschrift ist für die Einhaltung der Schriftform nicht erforderlich, es sei denn diese Internationalen Verkaufsbedingungen verlangen ausdrücklich eine Unterschrift.

§ 16 Schiedsgerichts- und Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag und diesen Internationalen Verkaufsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Kaufvertrages, sowie Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns, werden ausschließlich durch ein Schiedsgerichtsverfahren nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 250.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache deutsch.
- (2) Anstelle einer Klage zum Schiedsgericht nach § 16 Absatz 1 sind wir jedoch auch berechtigt, Klage an dem für 32108 Bad Salzuflen/Deutschland zuständigen staatlichen Gericht, am Geschäftssitz des Käufers oder anderen staatlichen Gerichten zu erheben, die aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständig sind.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Wir und der Käufer sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise soweit wie möglich gerecht werden.

§ 18 Hinweis nach dem Verbraucherschlichtungsgesetz

Auch wenn sich diese Internationalen Verkaufsbedingungen nicht an Verbraucher richten, teilen wir vorsorglich mit, dass wir nicht bereit und auch nicht verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.